

Allgemeinverfügung zur Abwehr von Waldbränden

10. August 2026

Gemäß §§ 1, 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) erlässt die Oranienstadt Dillenburg folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Abwehr von Waldbränden:

1. Das Entzünden und Betreiben von Grill- und sonstigen offenen Feuern im Wald, auf öffentlich zugänglichen Flächen (insbesondere Wald-, Feld- und Wiesenflächen) sowie auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich (Wald- und Flurgemarkungen außerhalb der Siedlungsfläche) oder städtischen Grünanlagen wird hiermit aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Dies gilt auch für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle. Darin enthalten ist ebenso das Verbot, brennende Streichhölzer oder Raucherwaren (Zigaretten etc.) wegzuerwerfen.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu 1.:

Durch die anhaltende Trockenheit steigt die Brandgefahr insbesondere auf Wald-, Feld- und Wiesenflächen erheblich an. Auch verdorrte und ausgetrocknete Grünanlagen sind betroffen.

Durch Grillfeuer und sonstige offene Feuer können zurzeit sehr schnell Brände entstehen, die sich zu Flächenbränden ausbreiten können. Verletzungen von Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit betroffener Personen, drohender hoher Sachschaden und Beeinträchtigungen der Natur und Vegetation durch unkontrollierbares Feuer müssen unbedingt verhindert werden.

Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Das angeordnete Verbot ist geeignet, der Brandgefahr hinreichend entgegenzuwirken.

Zu 2.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchsetzung dieses Verbots erforderlich. Bei Abwägung der Interessen des Einzelnen an der Nutzung von Grillfeuern oder sonstigen offenen Feuern im Wald, auf öffentlich zugänglichen Flächen (insbesondere Wald-, Feld- und Wiesenflächen) sowie auf Landwirtschafts- und Gartengrundstücken im Außenbereich (Wald- und Flurgemarkungen außerhalb der Siedlungsfläche) mit den Interessen der Allgemeinheit am vorbeugenden Brandschutz treten die Einzelinteressen hinter dem Allgemeininteresse zurück. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, nach denen Individualinteressen besonders berücksichtigt werden müssten.

Die Brandgefahr, der mit dem Feuerverbot auf den genannten Flächen begegnet wird, ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Klageverfahrens abgewartet werden kann.

Dillenburg, den 10.08.2026

gez. Dehmer
Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen,
Marburger Straße 4,
35390 Gießen**

schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angefochten wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gießen beantragt werden.

Hinweise der Verwaltung zu möglichen Ordnungswidrigkeiten

Gefahrenabwehrverordnung der Oranienstadt Dillenburg

§ 7 Verunreinigungen

Jede Verunreinigung von Straßen (§ 2 Abs. 1), Grünanlagen (§ 2 Abs. 2) und Gewässern (§ 2 Abs. 3) ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Abfälle und Unrat, wie Papier, Zigaretten, Zigarettenkippen und -schachteln, Werbematerialien, Lebensmittelreste, Inhalt von Autoaschenbechern, Glas, Blechdosen und andere Gegenstände aller Art wegzuworfen oder zurückzulassen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 7 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu **5.000 Euro** geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Oranienstadt Dillenburg als örtliche Ordnungsbehörde.

Hessisches Waldgesetz

§ 8 HWaldG – Waldschutz

(1) Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen. Dies umfasst auch vorbeugende Maßnahmen und schließt die Verminderung von Waldbrandrisiken mit ein.

(2) Die Forstbehörden haben die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald durch tierische oder pflanzliche Schädlinge, durch Naturereignisse oder Feuer drohen; die §§ 6 bis 9 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten entsprechend.

(3) Im Wald und im Abstand von weniger als 100 Metern vom Waldrand

1. darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde Feuer angezündet und unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden,
2. dürfen brennende oder glimmende Gegenstände nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.

(4) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt, außer bei hoher Brandgefahr, nicht für

1. das Anzünden und Unterhalten von Feuer in einer Anlage, die behördlich, insbesondere bau- oder gewerberechtlich, genehmigt wurde,
2. das Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung,
3. das Verbrennen von Baumteilen aus Gründen des Waldschutzes gegen tierische Schädlinge.

§ 29 HWaldG – Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

4. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung Feuer anzündet, unterhält oder offenes Licht gebraucht,

5. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 brennende oder glimmende Gegenstände wegwirft oder unvorsichtig handhabt und dadurch die konkrete Gefahr eines Brandes auf Waldflächen entsteht,

(4) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen der Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, **in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10 und Abs. 2 Nr. 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro**, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden (4) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen der Abs. 1 Nr. 3, 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.